

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 907/73 des Rates vom 3. April 1973 zur Errichtung eines Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung (EWG) Nr. 907/73 des Rates vom 3. April 1973 ist ein Europäischer Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit errichtet worden.

Während der ersten Phase war der Fonds hauptsächlich als Organ zur Verwaltung des in der Gemeinschaft eingeführten Wechselkurssystems gedacht.

Seit Errichtung des Fonds haben sich die Währungsbeziehungen tiefgreifend verändert.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, die Geschlossenheit der Währungspolitik der Mitgliedstaaten nach innen und außen zu festigen und die Ausarbeitung und Durchführung gemeinsamer Aktionen der Mitgliedstaaten in diesen Bereichen zu ermöglichen; zu diesem Zweck muß der Fonds angepaßt und verstärkt werden.

Die vermehrten Aufgaben des Fonds machen die Ernennung eines Generaldirektors für dieses Organ notwendig –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 907/73 des Rates vom 3. April 1973 zur Errichtung eines Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit werden wie folgt geändert:

„Artikel 2

Der Fonds hat die Aufgabe zu fördern:

1. das reibungslose Funktionieren der Wechselkursrelationen der Mitgliedstaaten;
2. die Koordinierung der nach innen und außen gerichteten Währungspolitik der Mitgliedstaaten unter den Bedingungen gemäß Artikel 4 und 5.

Artikel 3

Der Fonds soll die Verwaltung und Überwachung des in der Gemeinschaft eingeführten Wechselkurssystems gewährleisten, insbesondere:

- die zum einwandfreien Funktionieren des Wechselkurssystems erforderliche Konzertierung;
- die Multilateralisierung der aus den Interventionen der Zentralbanken entstehenden Salden und die Multilateralisierung des Saldenausgleichs;
- die Verwaltung der im Abkommen zwischen den Zentralbanken der erweiterten Gemeinschaft vom 10. April 1972 vorgesehenen Finanzierung für sehr kurze Fristen und des im Abkommen der Zentralbanken der Gemeinschaft vom 9. Februar 1970 vereinbarten und durch die Entschließung des Rates vom 18. Februar 1974 geänderten kurzfristigen Währungsbeistands und deren Zusammenfassung in einem erneuten Mechanismus.

Artikel 4

Der Fonds gewährleistet die ständigen und vorherigen Konsultationen im Zusammenhang mit:

- der Geld- und Kreditpolitik der Zentralbanken der Mitgliedstaaten, vor allem, soweit sie die Entwicklung der Bankenliquidität, das Zinsniveau, die Kapitalbewegungen und die Wechselkurse beeinflusst;

— der Währungspolitik der Mitgliedstaaten nach außen, vor allem im Hinblick auf die internationalen Devisen- und Kapitalmärkte.

Artikel 5

Der Fonds gewährleistet einen ständigen Informationsaustausch über sämtliche Transaktionen auf den internationalen Devisen- und Kapitalmärkten. Er empfiehlt Maßnahmen der Zentralbanken zur Vermeidung von Störungen der Währungssituation der Mitgliedstaaten, insbesondere in ihren Wechselkursrelationen.

Artikel 6

1. Der Fonds richtet Stellungnahmen an die Kommission, soweit er dies als Orientierungshilfe für die Währungspolitik der Mitgliedstaaten nach innen und außen für zweckmäßig hält, um sie bei der Ausarbeitung von Vorschlägen an den Rat zu unterstützen.
2. Der Fonds stellt alle zweckdienlichen Verbindungen zum Währungsausschuß und dem durch Beschluß des Rates vom errichteten Kontaktausschuß her."

Artikel 2

Die Artikel 4, 5 und 6 der Verordnung Nr. 907/73 (EWG) werden zu den Artikeln 7, 8 und 9.

Artikel 3

In der Satzung des Fonds im Anhang zu der Verordnung Nr. 907/73 (EWG) werden die Bestimmungen von Artikel 3 durch folgende Fassung ersetzt:

„Artikel 3

Der Verwaltungsrat vertritt den Fonds. Er beschließt über die Organisation des Fonds, über die zu erteilenden Vollmachten und über die Personen, die Verpflichtungen zu Lasten des Fonds gegenüber Dritten eingehen dürfen.

Der Verwaltungsrat ernennt einen Generaldirektor, der die Dienste dieses Organs organisiert.

Der Generaldirektor hat die laufenden Geschäfte des Fonds wahrzunehmen und ist befugt, diesen in den Grenzen seiner Zuständigkeiten gegenüber Dritten zu vertreten.

Der Generaldirektor nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates des Fonds teil.

Der Verwaltungsrat kann technische Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen des Fonds einem Agenten übertragen."

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am in Kraft

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 13. Januar 1975 – I/4 – 680 70 – E – Fo 5/75:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Dezember 1974 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Begründung

Seitdem 1972 ein gemeinschaftliches Wechselkurs-system geschaffen wurde, haben sich die Währungsbeziehungen tiefgreifend verändert. Gegenwärtig sind sie durch Störungen beträchtlichen Ausmaßes gekennzeichnet:

- Auf Gemeinschaftsebene floaten vier Währungen (britisches und irisches Pfund, Lira und französischer Franc) getrennt, und die für die gesamte Gemeinschaft ausgearbeiteten Regeln auf dem Gebiet der Wechselkurse gelten nur noch für die Beziehungen zwischen fünf Ländern, in denen diese Regeln von den zuständigen Stellen nach wie vor eingehalten werden.
- Auf internationaler Ebene sind die Devisen- und Kapitalmärkte einem allgemeinen Umstrukturierungsprozeß unterworfen, bei dem sich der Finanzierungsbedarf gleichzeitig vergrößert hat und eine disziplinierte Inanspruchnahme dieser Märkte zu einer zwingenden Notwendigkeit geworden ist.

Es ist daher notwendig, daß die Gemeinschaft eine konzertierte Aktion in Gang setzt mit dem Ziel, dieser Situation ein Ende zu setzen. Der Europäische Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit sollte hierzu das Aktionszentrum darstellen.

Als erstes muß die Gemeinschaft gegen die Hauptursache der innerhalb der Gemeinschaft aufgetretenen Störungen, nämlich das Fehlen einer effektiven Koordinierung der Währungspolitik, vorgehen. Daher schlägt die Kommission vor, daß der Fonds künftig die nach innen gerichtete Währungspolitik Mitgliedstaaten der EG koordiniert, soweit sie die Zinsen, Kapitalbewegungen und Wechselkurse betrifft.

Eine solche Aktion hätte nur dann den gewünschten vollen Erfolg, wenn sie durch die Koordinierung der Währungspolitik nach außen, namentlich in bezug auf die internationalen Devisen- und Kapitalmärkte, ergänzt würde. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen:

- der Notwendigkeit einer verstärkten Disziplin der auf diesen Märkten operierenden Banken, deren praktische Gestaltung von den Aufgaben des Fonds deshalb ausgeklammert wurde, weil sie Verwaltungsmaßnahmen eines gesonderten Verwaltungsapparates ¹⁾ bedeuten würde, und
- den Erfordernissen einer Abstimmung der Währungspolitik, soweit sie auf die unter die Zuständigkeit des Fonds fallenden internationalen Märkte übergreift.

In Anbetracht der bisherigen Erfahrung und der Gefahren, welche die künftige Entwicklung der Kapitalbewegungen zwischen den einzelnen Finanzplätzen in sich bergen könnte, falls innerhalb der Gemeinschaft keinerlei Einwirkungsmöglichkeiten auf diese Entwicklung vorgesehen wären, muß zu den Zuständigkeiten des Fonds unbedingt auch der ständige Informationsaustausch über sämtliche auf diesen Märkten getätigten Transaktionen und die Maßnahmen gehören, die die Zentralbanken der Mitgliedstaaten zur Vermeidung von Störungen der Währungssituation der Mitgliedstaaten und insbesondere in ihren Wechselkursrelationen zu treffen haben.

Damit der Fonds die obengenannten Aufgaben erfüllen kann, sind die Bestimmungen der Verordnung über die Errichtung des Fonds umzuformen und zu ergänzen, was übrigens in der Verordnung selbst vorgesehen ist.

Die Erweiterung der Aufgaben des Fonds erfordert ferner, daß der Verwaltungsrat in seiner Tätigkeit durch einen ständigen Verwaltungsapparat unterstützt wird. Zu diesem Zweck muß ein Generaldirektor des Fonds ernannt werden, der die notwendigen Mittel erhalten muß, um sich die Mitarbeit spezialisierter Dienststellen zu sichern.

¹⁾ Kontaktausschuß der für die Beaufsichtigung der Kreditinstitute zuständigen Behörden, errichtet durch Ratsbeschluß vom ...